

## Aufsteiger und Emigranten – Guntersdorf in der frühen Neuzeit (1476-1688)

Von Markus Jeitler

### Einleitung

Nach der langen Herrschaft der Wallseer über Guntersdorf folgte ein kurzes Intermezzo des Ritters Ulrich Rehlinger, der wie schon erwähnt, die Herrschaft im Jahre 1472 zunächst von Reinprecht V. von Wallsee als Pfand nahm und 1476 schließlich kaufte.<sup>i</sup> Die Geschichte der Herrschaft Guntersdorf wird nun anhand ihrer Repräsentanten und Ereignisse im folgenden dargestellt, wobei auch Großnondorf eingeschlossen ist, da der Ort mehrheitlich bereits der Herrschaft Guntersdorf zugehörte. Hier spielt die Tradition der Hardegger Lehensvergaben aber weiterhin eine gewisse Rolle, die gleichfalls behandelt wird, denn gerade sie bietet neue Aspekte zur Guntersdorfer Herrschaftsgeschichte und der Familiengeschichte der Freiherrn von Teufel.

Der bereits mehrfach genannte Ulrich Rehlinger verstarb bereits 1478 und wurde in Guntersdorf bestattet, wobei sich die Grabinschrift überliefert hat.<sup>ii</sup> Die Güter wurden sodann zwar von Ulrichs Bruder Lienhart Rehlinger für seine noch unmündigen Kinder Maximilian, Johanna und Margaretha verwaltet,<sup>iii</sup> doch mußte dieser Schloß und Herrschaft Guntersdorf als deren freieigene Güter am 28. Jänner 1480 an Kaspar von Roggendorf verkaufen.<sup>iv</sup> Er wurde am 4. November desselben Jahres in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen und begann seinerseits Herrschaften im Land unter der Enns zu erwerben, wozu Pöggstall (1478) und Mollenburg (1485) als seine wichtigsten gelten können.<sup>v</sup> Aus dieser Anfangszeit der Roggendorfer Herrschaft über Guntersdorf stammt ein Urbar von 1480/90, das neben den einzelnen Abgaben und Diensten auch ein Banntaiding Großnondorfs beinhaltet.<sup>vi</sup> Demnach befanden sich die bewirtschafteten Gründe auf folgenden Fluren: dem „Vnnder Rais“ (Äcker), dem „Alltnperg“ (Äcker, Krautgärten, Baumgärten, Weingärten), dem „Schoffperg“ (Weingärten), dem „Mitter Perg“ (Weingärten), dem „Holtzperg“ (Weingärten), die „Vorlüsse“ (Äcker), die „Wisnegkher“ (Äcker), die „Rosslüsse“, der „Aygen“ (Äcker), die „Haid“ (Äcker) sowie die Hofäcker vor dem „Valltor“, „Retzer Tor“ und dem „kalichdorfer Tor hinder dem Gesloß Zu Gunnderstorff“. Die einzelnen Abgaben betreffen Bergrechte und Zehentrechte zu Georgi (23. April) und Michaeli (29. September) bzw. Pfingstdienst, „Vaschang dinst“ und „Vaschang Hüner“. Die behausten Güter werden als Viertel-, Drittel- oder Halblehen mit 60 Häusern angegeben, dabei ist die als „öd“ bezeichnete „Padstuben“ eingeschlossen; die Zahl der einzelnen „Veld Lehen“ beträgt 49, an Fleischbänken gab es zu dieser Zeit fünf, davon eine „öd“ sowie sieben „Herbergen“. Ebenfalls vermerkt sind Zehentrechte des Guntersdorfer Pfarrers auf „Waitz, korn, Gerstn, Tingkl, Habern, Hanif, krawt, WeinZehat Saffran Zehat, kainer ausgenommen ist aller gantzer Zehat meines gnedigen Herrn von Rogendorff, dann aller klainer Zehat Es sein Hüener Gens Lemper kitz vnd kas“, und unter den angeführten Personen scheint auch „Vnnser Frawen Zech“ auf. Weitere Überländgründe befanden sich „am Retzweg“, „in den Praittlein“ und im „Aigen“. Zu den direkt der Herrschaft Guntersdorf gehörigen Untertanen im Ort sind auch jene Erbvogtholden, die dem Abt von Säusenstein, der Pfarrkirche Guntersdorf (jeweils in Guntersdorf) und dem Kloster Höglwörth in Großnondorf dienen, genannt. Der mehrfach im Urbar vermerkte Hanns Weniger stiftete als Guntersdorfer Bürger im Jahre 1497 eine ewige Messe an der hiesigen Pfarrkirche.<sup>vii</sup>

Das dem Urbar beigelegte Banntaiding über Großnondorf bezieht sich auf die Gerichtsgrenzen, die Vorgangsweise bei der Festnahme und Übergabe von Missetätern und die Verletzung von Rainen sowie deren Sanktionierung.<sup>viii</sup> Alle Angaben wurden „Zw Lynntz aus des von Walssee briefen vnd Vrbar Als Hernach geschrieben“ und verweisen auf die nunmehr von Kaspar von Roggendorf ausgeübten Herrschaftsrechte;<sup>ix</sup> interessant ist auch die zweimalige Erwähnung einer Steinbrücke „daselbs Zw Newndorff“. Kaspar von Roggendorf

erwirkte von Kaiser Friedrich III. darüber hinaus die Verleihung von Marktprivilegien für einen Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte.<sup>x</sup>

### **Guntersdorf und die Familie Roggendorf.**

Nachdem Kaspar von Roggendorf die Herrschaft Guntersdorf also im Jahre 1480 erworben hatte, fehlten ihm anscheinend noch die Belehnungen durch den Abt von Melk. Diese waren zwar 1298 erblich an die Wallseer vergeben worden, doch nun wieder verledigt. Dieser Akt fand allerdings erst 1498 – 200 Jahre nach der Wallseer Belehnung – statt.<sup>xi</sup> Dem folgte am 5. September 1505 ein weiterer Lehensempfang Kaspars auf seine Söhne und Töchter mit dem Schloß Guntersdorf.<sup>xii</sup> Im selben Jahr verglich er sich auch mit dem Abt des Stiftes Säusenstein wegen einiger Leutholden.<sup>xiii</sup> Kaspar von Roggendorf starb am 18. Oktober (angeblich zu Guntersdorf) und liegt in Pöggstall begraben.<sup>xiv</sup> Hinsichtlich der Herrschaft Guntersdorf wurde sein ältester Sohn Sigmund von Roggendorf für sich selbst und seine drei Brüder Wilhelm, Wolfgang und Georg am 10. Mai 1507 vom Melker Abt belehnt.<sup>xv</sup> Zu dieser Zeit wurde offenbar am Schloß Guntersdorf gebaut, da 1510 in einem Güterteilungsvertrag festgehalten wird, daß der große Teich „*am Ruegers zu Otennslag*“ gemeinschaftlich bewirtschaftet werde und man davon zum Bau des Schlosses Guntersdorf 300 fl Rh hinauszuzahlen solle.<sup>xvi</sup> Wilhelm von Roggendorf erhielt 1513 vom Melker Abt Sigmund die Lehen des Stiftes über Guntersdorf verliehen.<sup>xvii</sup> Im Jahre 1515 belehnte der Passauer Bischof Vigileus einen gewissen Veit Salchinger mit dem Weizehent bei Guntersdorf.<sup>xviii</sup>

Die Pfarre Guntersdorf war inzwischen weiterhin dem Stift Säusenstein inkorporiert und der Administrator des Bistums Passau bestätigte noch am 14. April 1523 die Urkunde Papst Bonifaz' IX. aus dem Jahre 1400, wonach das Stift hier im eigenen Ermessen Mönche oder Weltpriester einsetzen könne, ohne sie dem Bischof präsentieren zu müssen.<sup>xix</sup> Die Besitzungen des Stiftes – Holden zu Guntersdorf, Kalladorf, Grund und Steinabrunn sowie die Guntersdorfer Kirchlehen – wurden schließlich im Jahre 1530 von Georg von Roggendorf um 900 Pfund Pfennige für die Herrschaft Guntersdorf erworben.<sup>xx</sup>

Die drei verbliebenen Roggendorfer Brüder (Sigmund war noch während des Jahres 1507 verstorben) verwalteten die geerbten Güter anfangs gemeinsam, bemühten sich aber auch einzeln, um weitere Lehen, Eigengüter oder Pfandschaften zu erlangen. Das Jahr 1533 bedeutete nun insofern eine Zäsur, als es zu größeren Tauschaktionen und Besitzarrondierungen kam. Wilhelm vertauschte zunächst die Herrschaften Guntersdorf und Pöggstall mit seinem Bruder Georg,<sup>xxi</sup> der aber noch im selben Jahr wiederum von diesem Guntersdorf erhielt;<sup>xxii</sup> die Roggendorfer Brüder wurden zudem von Abt Wolfgang von Melk mit den Lehen des Stiftes bedacht.<sup>xxiii</sup> Das Ungeld zu Guntersdorf hatte Wolfgang von Roggendorf als eine der Herrschaft Eggenburg einverleibte Nutzung inne, löste es aber am 15. November 1533 um 1000 Gulden seinem Bruder Wilhelm ein und erhielt darüber am 21. November 1533 einen Pfandrevers.<sup>xxiv</sup>

Im Jahre 1537 verglichen sich Georg und Wilhelm von Roggendorf nochmals über die Herrschaften Guntersdorf, Pöggstall und ihrem Anteil an Wilhelmsburg.<sup>xxv</sup> ehe Wilhelm die Herrschaft Guntersdorf im selben Jahr an seinen Sohn Christoph abtrat, der daraufhin am 15. Dezember 1537 von Ferdinand I. mit dem Prädikat „von Guntersdorf“ in den Reichsgrafenstand erhoben wurde.<sup>xxvi</sup> König Ferdinand I. bat daraufhin den Abt und Konvent von Melk, zugunsten von Christoph von Roggendorf auf die Lehensrechte über Guntersdorf zu verzichten,<sup>xxvii</sup> worauf diese am 23. Jänner 1538 einwilligten.<sup>xxviii</sup>

Christoph von Roggendorf hatte sich bereits seit 1532 militärisch als „*Teutscher Leibgarde und Hatschier Oberster*“ Kaiser Karls V. anlässlich der Invasion Sultan Süleimans vor Güns einen Namen gemacht und nahm auch an den Feldzügen des Kaisers gegen Frankreich und Tunis teil.<sup>xxix</sup> Er heiratete am 27. Jänner 1539 Elisabeth von Mansfeld, die Witwe Herzog

Friedrichs von Sachsen, ihre beiden Kinder dürften jedoch schon früh verstorben sein.<sup>xxx</sup> Nach dem Tode seines Vaters Wilhelm von Roggendorf im August 1541, der einer der bedeutendsten Persönlichkeiten im Umfeld König Ferdinands I. war,<sup>xxxi</sup> geriet sein Leben allerdings in heftige Turbulenzen, was sich anfangs durch große Schulden zeigte.<sup>xxxii</sup> Diese Lasten veranlaßten ihn möglicherweise zu einem entscheidenden und radikalen Schritt, indem er 1546 aus dem höfischen Umfeld Ferdinands I. aus Prag entwich, angeblich unter dem Vorwand, in Diensten Karls V. unterwegs zu sein.<sup>xxxiii</sup> Tatsächlich war Christoph von Roggendorf mit einer großen Geldsumme nach Konstantinopel geflohen und hatte seine Dienste dem türkischen Sultan Süleiman angeboten, wie in einem königlichen Bescheid vom 22. Jänner 1547 zu entnehmen ist.<sup>xxxiv</sup> Dort erhielt er eine Stellung als Muteferrika (Hoffurier),<sup>xxxv</sup> weigerte sich aber zum Islam zu konvertieren und floh abermals über Chios nach Candia auf Kreta, wobei er allerdings noch auf See von türkischen Freibeutern aufgegriffen und in Konstantinopel inhaftiert wurde.<sup>xxxvi</sup> Dort gelang es ihm unter Vermittlung des französischen Gesandten d'Arumont wieder freizukommen und er trat alsdann in französische Dienste über, wo er 1554 als Agent und Unterhändler König Heinrichs II. sogar wieder an den Hof Ferdinands I. reisen sollte, man ihm dort aber aus guten Gründen die Geleitbriefe verweigerte.<sup>xxxvii</sup>

Die Güter Christophs von Roggendorf wurden nach dem Bekanntwerden seiner Flucht 1547 konfisziert und aufgrund der enormen Schuldenlast von über 100.000 Gulden darüber die Krida eröffnet.<sup>xxxviii</sup> Die Niederösterreichische Kammer befahl daher den Verwaltern der Roggendorfer Herrschaften Guntersdorf (Jacob Plat und Hanns Voglhaimer), Mollenburg (Hieronimus Apflpeckh) und Roggendorf (Bernhard Hänndl) die Urbare der Kammer auszuhändigen und sich zu ihnen nach Wien zu verfügen.<sup>xxxix</sup> Am 26. April 1547 zeigte die Kammer an, daß sie den geforderten Anschlag der Herrschaft Guntersdorf über 971 Pfund 5 Schilling 20 Pfennige noch nicht erhalten habe und forderte daher vom Verwalter einen entsprechenden Bericht ein;<sup>xl</sup> nachdem darauf offenbar keine zufriedenstellende Antwort erfolgt war, mahnte die Kammer den ausständigen Betrag einen Monat später nochmals ein, verwies aber auf die mittlerweile eingezogenen Güter Christophs von Roggendorf, und daß man den landschaftlichen Baumeister Hanns Weissenburger auf Guntersdorf ansetzen wollte.<sup>xli</sup> Die Herrschaft Guntersdorf kam schließlich um 33.000 Gulden an den aus Kärnten stammenden Hans von Weißpriach,<sup>xlii</sup> der im Gültbuch 1542-58 angeführt ist.<sup>xliii</sup> Der Zeitpunkt dieses Ankaufs wird zum Teil mit 1546 angegeben,<sup>xliv</sup> doch stammen die Verträge mit den Vergleichen der Roggendorferischen Erben und Gläubiger, die von Ferdinand I. bestätigt wurden, erst aus dem Jahre 1550.<sup>xliv</sup> Die von Weißpriach erstellte Gülteinlage ist leider undatiert, sodaß sie als weitere Hilfe hierzu leider ausfällt.<sup>xlvi</sup> Sie enthält allerdings interessante Angaben über die angeschlagenen Güter und Dienste der Herrschaft im Markt Guntersdorf und in Großnondorf, welche mit insgesamt 318 Pfund 3 Schilling Pfennige und 1 Haller angegeben werden. Diese betreffen in Guntersdorf die behausten Güter, Felder, das Bergrecht, den unausgelassenen Inschlitt der Fleischbänke, das Standgelt und die Maut der beiden Jahrmärkte, Faschingdienst, den Getreidezehent, den Weinzehent, den Krautzehent,<sup>xlvi</sup> das Brauhaus,<sup>xlvi</sup> zwei Waldstücke „So Zu Haus notturfft gebraucht werden“, die Kirchlehen der Pfarrkirche,<sup>xlix</sup> Weingärten, die Windmühle, den Ziegelofen, den Kalkofen,<sup>l</sup> die „Schenckhgrueb“<sup>li</sup> und das Hoch- und Niedergericht. Zu Großnondorf hatte Hans von Weißpriach ebenfalls behauste Güter, Felder, Weingärten, Wiesen, Hennen, Lämmer-, Käse- und Krautdienste, Getreidezehente, Weinzehente und einen Baumgarten inne, die zum Teil die bereits bekannten Lehen des Grafen zu Hardegg samt zusätzlichen beinhalteten sowie zwei dem Guntersdorfer Pfarrer untertane Vogtholden und die Dorfborgigkeit, die ihm aber nichts einbrachte.<sup>lii</sup> Dazu kamen außerdem das Landgericht,<sup>liii</sup> das ihm angeblich mehr schadete als nutzte,<sup>liv</sup> und das Ungeld zu Guntersdorf und in anderen Orten.<sup>lv</sup>

Die Herrschaft Guntersdorf kam einige Jahre später an den Schwiegersohn Hans von Weißpriachs, Christoph Teufel,<sup>lvi</sup> und dessen Brüder Andreas und Georg. Dieser Vorgang fand allem Anschein nach um das Jahr 1557 statt, möglicherweise aber schon 1555, denn in diesem Jahr erhielten Christoph und Andreas Teufel von Graf Julius I. zu Hardegg die Lehen über das „Haus“ zu Großnodorf verliehen.<sup>lvii</sup> Alle drei Brüder sind auch bereits im Gültbuch 1542-58 vermerkt.<sup>lviii</sup> und es kam außerdem anlässlich der Übernahme zu rechtlichen Schwierigkeiten. Die Grafen Mansfeld hatten nämlich aufgrund ihrer Verschwägerung mit Christoph von Roggendorf ebenfalls Ansprüche erhoben und darüber einen Prozeß in Gang gesetzt, der aber letztlich erfolglos war. Dabei standen vor allem jene 10.000 Gulden im Mittelpunkt, die die Mansfeld als Gläubiger ihres Schwagers verloren hatten. Die Gebrüder Teufel verwiesen im Oktober 1557 drei Eingaben an König Ferdinand I. und dem niederösterreichischen Landmarschall darauf, daß ihnen die vorherigen Probleme nicht bekannt gewesen seien und legten als Beweis ihres rechtmäßigen Erwerbs den Kaufvertrag mit Hans von Weißpriach vor.<sup>lix</sup> Die landesfürstlichen Lehen über Guntersdorf erhielten sie jedoch erst 1561, weil die entsprechenden Güter – zwei Wälder, der vierte Teil des Getreidezehents und der kleine Getreidezins, die Hans von Weißpriach von Christof von Eitzing angekauft hatte.<sup>lx</sup> – nach Ansicht der niederösterreichischen Regierung und Kammer zuvor erst unter den Brüdern aufzuteilen gewesen waren, wobei man sich zuerst auf Georg Teufel als Lehensträger geeinigt hatte.<sup>lxi</sup> Kaiser Ferdinand I. bewilligte den Brüdern am 22. Februar 1561 auch das Ungeld zu Guntersdorf, wie es Wilhelm von Roggendorf und Hans von Weißpriach zuvor innegehabt hatten.<sup>lxii</sup> Die Lehenbriefe wurden ihnen schließlich im Juni 1561 ausgefertigt.<sup>lxiii</sup> Ein in Abschrift vom 29. Juli 1639 überlieferter Anschlag der Herrschaft Guntersdorf.<sup>lxiv</sup> verzeichnet als freieigene Güter das Schloß,<sup>lxv</sup> den Meierhof.<sup>lxvi</sup> den Stadl mit drei Tennen,<sup>lxvii</sup> den Tiergarten,<sup>lxviii</sup> das Brauhaus, die Hofäcker, den Wald „Leina“, Wiesen, die Schäferei, weitere Wälder am „Altenberg“ und das „Spitzholtz“, die behausten Güter, den Jahrmarkt, die Maut und das Ungeld, den Küchendienst, Weingärten, den Getreidezehent, die Markt- und Dorfbobrigkeit,<sup>lxix</sup> das Landgericht mit „vber 1000 behauste güeter“, der Inschlittendienst, Holzrechte am „Harpffenberg“, Teiche, Bergrecht, den Weinzehent, Wildbann und diverse Straf- und Verwaltungsgelder.<sup>lxx</sup>

### **Guntersdorf und die Familie Teufel.**

Die Brüder Andreas, Christoph und Georg Teufel hatten ähnlich ihren Vorbesitzern aus der Familie Roggendorf die erworbene Herrschaft Guntersdorf zunächst gemeinsam verwaltet. Im Jahre 1563 erhielt Georg Teufel die Hardegger Lehen über das „Haus“ zu Großnodorf verliehen,<sup>lxxi</sup> worüber sich auch eine Abschrift des Lehensrevers erhalten hat und aus dem hervorgeht, daß er als Lehenträger für seine beiden Brüder agierte.<sup>lxxii</sup> Andreas verglich sich schließlich mit seinen Brüdern und besaß Guntersdorf ab 1566 alleine. Er wurde im selben Jahr mit dem Prädikat „von Guntersdorf“ in den Freiherrenstand erhoben, was sich auch im Gültbuch 1559-70 niederschlägt: „*Der Andre Teuffel etc. von wegen Gunderstorff iii<sup>C</sup> xviii t iii β d i h/ Ist hievor im herrn Stanndt eingeschriben worden*“.<sup>lxxiii</sup> Die Hardegger Lehen über das „Haus“ zu Großnodorf empfing er jedoch erst im Jahre 1579.<sup>lxxiv</sup> Das Bereitungsbuch von 1590 führt Guntersdorf als Zufluchtsort für den Markt selbst, Großnodorf, Schöngrabern, Grund, Windpassing, Braunsdorf, Watzelsdorf, Kalladorf und Steinabrunn an.<sup>lxxv</sup> Die Ortsobrigkeit zu Guntersdorf (127 Häuser) hatte Andreas Teufel inne, ebenso zu Großnodorf (67 Häuser); dort dienten des weiteren dem Pfarrer von Wilfersdorf „gen Melckh“ drei Häuser, Joachim von Sinzendorf zu Ernstbrunn zwei Häuser und Hanns Stockorner zu Starein ein Haus.<sup>lxxvi</sup> Andreas Teufel konnte eine wirtschaftliche Notsituation Hans Wilhelms von Roggendorf von der benachbarten Herrschaft Sitzendorf ausnützen, indem er neben 43 Untertanen zu Schöngrabern auch das Pfarrlehen über Großnodorf erwarb, sodaß nunmehr meist ein

evangelischer Prädikant Guntersdorf, Schöngrabern und Großnondorf betreute;<sup>lxxvii</sup> dort hatte freilich die Visitation des Jahres 1544 noch berichtet, daß der Pfarrer Martin Glanz den Gottesdienst „wie von altersher“ verrichte und einen guten Wandel führe.<sup>lxxviii</sup> Darüber hinaus konnte Andreas Teufel den Wert der Herrschaft um ein Sechstel vermehren<sup>lxxix</sup> und weitere Herrschaftsrechte erwerben.<sup>lxxx</sup> Er stand zudem in kaiserlichen Diensten und übte zeitweilig wichtige Funktionen, etwa als kaiserlicher Rat, Stallmeister Erzherzog Ferdinands II. von Tirol (1552), Oberstküchenmeister oder als Oberst zu Raab-Győr aus.<sup>lxxxii</sup> Aus diesen Diensten wollte er bereits 1566 entlassen werden, was aber vom Hofkriegsrat abgelehnt wurde, sodaß er sich zeitweilig auf seinen Guntersdorfer Besitzungen und in Raab aufhielt, ehe ihm als inzwischen alten Mann die Entlassung im März 1588 bewilligt wurde, allerdings ohne Pension.<sup>lxxxiii</sup> Andreas Teufel führte auf seinen Gütern Guntersdorf, Bockfließ und Enzersdorf an der Fischa die evangelische Lehre ein und unterhielt mehrere Prädikanten,<sup>lxxxiv</sup> womit eine lange Tradition der Familie Teufel als überzeugte Vertreter des Protestantismus in Niederösterreich begann. In Guntersdorf und Großnondorf entstanden zudem öffentliche protestantische Kirchengemeinden.<sup>lxxxv</sup> Die Ausrichtung der Lehre war dabei trotz der bereits mannigfachen Strömungen und Einflüsse selbst in der unmittelbaren Umgebung Guntersdorfs eindeutig lutheranisch.<sup>lxxxvi</sup>

Andreas Teufel war mit Maria Anna von Waldstein verheiratet und hatte mit ihr zwei Söhne namens Karl und Rudolf.<sup>lxxxvii</sup> Er starb hochbetagt im Alter von 76 Jahren am 15. Juli 1592 in Guntersdorf, seine Frau Maria Anna ein Jahr darauf.<sup>lxxxviii</sup>

Die beiden Brüder Karl und Rudolf von Teufel einigten sich auf einen Gütertausch, sodaß ersterer als älterer Enzersdorf an der Fischa und Bockfließ, Rudolf aber Guntersdorf erhielt,<sup>lxxxix</sup> wo sein Name im Gültbuch ab dem 20. August 1594 aufscheint.<sup>lxxxix</sup> Das „Haus“ zu Großnondorf und seine Zugehörung wurde ihnen zunächst aber von Sigmund Graf zu Hardegg im Jahre 1593 gemeinsam verliehen.<sup>xc</sup> Diese Hardegger Lehen kamen allerdings 1596 an Mathes Teufel<sup>xcii</sup> und 1631 an Karl Teufel.<sup>xciii</sup> Während sein Bruder Karl sich durch eine besonders starre Haltung in Religionsangelegenheiten jegliches Bemühen auf ein Hofamt verwickelte und immer mehr ins Abseits geriet,<sup>xciii</sup> konnte Rudolf, der in Padua studiert hatte, die Herrschaft Guntersdorf weiter ausbauen.<sup>xciv</sup> Er verweigerte zwar ebenfalls die Erbhuldigung Kaiser Ferdinands II. am 13. Juli 1620, hatte aber anscheinend daraus keine größeren Nachteile, weil er in den Ächtungsdekreten nicht aufscheint.<sup>xcv</sup> Für die ihm unterstehende Pfarre Guntersdorf mußte er aber nunmehr katholische Geistliche bestellen, was ihn jedoch nicht daran hinderte, im Schloß weiterhin einen Prädikanten zu unterhalten.<sup>xcvi</sup> Im Jahre 1626 verband er sogar durch Kauf von Maximilian Teufel die Besitzungen in Ruckendorf und Weierburg mit Guntersdorf.<sup>xcvii</sup> und ließ zur besserern Verwaltung im Jahre 1612 ein Grundbuch aufrichten, das bis 1664 in Gebrauch war.<sup>xcviii</sup> Es löste ein Urbar der Herrschaft Guntersdorf aus dem Jahre 1581 des Pflegers Sebastian Khain ab, das Einträge bis 1611 beinhaltet.<sup>xcix</sup> Zu dieser Zeit sind auch die Verwalter Gall Stadelles (1605/06), Hanns Koch (1632) und Caspar Koch (1640) bekannt.<sup>c</sup> Im Jahre 1634 bekam er endlich auch die Hardegger Lehen über das „Haus“ zu Großnondorf verliehen,<sup>ci</sup> befand sich damals aber auch in Lehensstreitigkeiten mit den Herren von Puchheim.<sup>cii</sup> Nach dem Tode Graf Hans Wilhelms zu Hardegg erhielt Rudolf die Lehen von Graf Julius II. wiederum verliehen.<sup>ciii</sup>

Rudolf Teufel war mit Polixena von Eitzing verheiratet<sup>civ</sup> und verstarb offenbar im Jahre 1643, da in den Zapfenmaßabrechnungen ab dem folgenden Jahr seine Frau und Töchter aufscheinen.<sup>cv</sup> und 1646 seine Witwe Polixena vom Krieg geschädigte Güter anzeigte.<sup>cvi</sup> Außerdem kam es 1643 zu einer weiteren Lehensvergabe bezüglich des „Hauses“ zu Großnondorf, indem Graf Julius II. von Hardegg nun Otto Freiherrn von Teufel zu Eckartsau begünstigte.<sup>cvii</sup> und es aus dem Jahre 1644 stammende Schriften betreffend der „*Vertheilung der Rudolph Teuflischen Güter*“ im Gräflich Hardegg'schen Archiv gab, die wohl auf Rudolfs Schwester Maria Barbara, verheiratete Gräfin zu Hardegg, zurückgehen.<sup>cviii</sup> Demgemäß

befand sich hier auch ein Vergleich der Erben aus dem Jahre 1649.<sup>cix</sup> Rudolf Teufel hinterließ drei Töchter namens Judith, Polixena und Potentiana, wobei jedoch nur Judith – mit Jakob Ludwig Freiherrn von Kueffstein – verheiratet war.<sup>cx</sup> und die Frage, ob er eventuell einen gleichnamigen Sohn hatte, offenbleiben muß.<sup>cx</sup> Rudolfs Witwe Polixena scheint 1648 verstorben zu sein, da sich die drei verbliebenen Töchter zusammen mit ihrer Tante Maria Barbara, Gräfin zu Hardegg, im Jahre 1650 auf die gemeinsame Verwaltung der Herrschaft Guntersdorf einigten.<sup>cxii</sup> Im Jahre 1651 tritt Graf Julius III. zu Hardegg als Lehensträger der beiden Schwestern Teufel „über 2 verschlafene Landesfürstliche Lehen von Kaiser Ferdinand dem dritten“ auf.<sup>cxiii</sup>

Die Herrschaft Guntersdorf hatte in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges UNTER den schwedischen und kaiserlichen Operationen und Kampagnen zu leiden, obwohl noch 1620 die Güter Rudolfs vom Hofkriegsrat besonders geschützt wurden.<sup>cxiv</sup> In einer Eingabe aus dem Jahre 1648 wird festgehalten, daß zwischen 1631 und 1637 bereits 66 Untertanen verödet waren und während der besonders schwierigen Jahre 1645/46 (die Schweden standen in Teilen Niederösterreichs) für Guntersdorf sogar noch weitere 123 Geschädigte dazukamen und 131 Guntersdorfer Untertanen überhaupt „dem Bettelbrodt“ nachgingen; der Gesamtschaden betrug mit insgesamt rund 49.000 Gulden sogar den halben Wert der Herrschaft!<sup>cxv</sup> Trotz der Neubestiftung von 109 Häusern im Jahre 1648 waren 1651 immer noch 154 verödet und auch 1656 hatte man von den 407 untertänigen Häusern nur aus 261 Abgaben zu erwarten.<sup>cxvi</sup> Dennoch betrug der Gesamtwert der Herrschaft anlässlich der Teilung unter den drei Töchtern und der Tante immerhin noch 139.410 Gulden.<sup>cxvii</sup> Aus dieser Zeit sind Ferdinand Scheiber (1654) und Caspar Meyrvöller (1663) als Verwalter in Guntersdorf bekannt.<sup>cxviii</sup>

Im Jahre 1657 war Potentiana Teufel verstorben, sodaß ihre beiden Schwestern und die Tante Maria Barbara sich erneut über die Aufteilung verglichen, indem Polixena Teufel nunmehr die Herrschaft Guntersdorf alleine verwaltete.<sup>cxix</sup> Die Lehen der Grafen zu Hardegg über das „Haus“ zu Großnondorf waren inzwischen 1664 an Georg Freiherrn von Teufel vergeben worden.<sup>cxx</sup> Nach deren Tode am 27. Juli 1665 blieb als einzige Erbin ihre Schwester Judith von Khueffstein übrig, denn ihre Tante Maria Barbara war bereits am 20. Juni 1665 verstorben.<sup>cxxi</sup> Judith verkaufte die Herrschaft an ihren entfernten Verwandten Otto Christoph Teufel von der Eckartsauer Linie der Familie Teufel, der ebenfalls protestantisch geblieben war, was sie am 16. September 1665 in einem Schreiben an die Niederösterreichische Landschaft anzeigte.<sup>cxxii</sup> und Otto Christoph Teufel am 16. November 1665 bestätigte.<sup>cxxiii</sup> Judith übergab hierbei auch die der Pfarrkirche gehörigen Meßgeräte und Paramente, die bislang im Schloß verwahrt worden waren.<sup>cxxiv</sup> Ihre beiden Schwestern waren in religiösen Angelegenheiten äußerst unnachgiebig gewesen, obwohl nach dem Westfälischen Frieden im Jahre 1648 die Position der letzten protestantisch verbliebenen Adelligen im Land immer prekärer geworden war. Die Reformationskommission vermeldete 1654, daß die „meiste Renitenz“ in Guntersdorf und Oberhollabrunn vorhanden wäre, nachdem Dechant Rachelius schon 1651 von entsprechenden Verhaltensweisen der Schwestern Teufel geklagt hatte. Demnach hätten sie die Glocken der Pfarrkirche nur für den evangelischen Gottesdienst läuten lassen, die Waisen und Bediensteten zu dieser Lehre gezwungen und sie predigten sogar bisweilen selbst, außerdem gäbe es zu Schöngrabern noch 300 evangelische Personen. Diese hatten sich allerdings nach dem Erscheinen der Kommission wieder zum Katholizismus bekannt.<sup>cxxv</sup> Die Beschwerden der Reformationskommission setzten sich in der Folgezeit fort.<sup>cxxvi</sup> und auch in der Pfarre gab es Probleme, da zwar katholische Priester präsentiert wurden, diesen aber bestimmte Einkünfte von den Schwestern Teufel entfremdet waren, sodaß die Seelsorger oft nur wenige Jahre vor Ort blieben.<sup>cxxvii</sup> Die Bevölkerung des Marktes Guntersdorf scheint zu dieser Zeit katholisch gewesen zu sein; so suchte im Jahre 1660 Pfarrer Stambler etwa beim Konsistorium um die Errichtung einer Sebastians- und Rochusbruderschaft an.<sup>cxxviii</sup>

Otto Christoph Teufel, der seit 1658 mit Polixena Elisabeth Volkra verheiratet war,<sup>cxxix</sup> konnte sich voll und ganz auf die wirtschaftlichen Belange seiner Herrschaft Guntersdorf konzentrieren<sup>cxxx</sup> und deren Wert von anfangs 140.000 Gulden nach rund 20 Jahren auf 198.896 Gulden steigern.<sup>cxxxi</sup> Er erhielt die Hardegger Lehen über das „Haus“ zu Großnondorf im Jahr 1674<sup>cxxxii</sup> und nach dem Tode Graf Julius III. (1684) abermals 1685.<sup>cxxxiii</sup> Dennoch entschloß er sich noch als alter Mann zur Auswanderung nach Sachsen, wobei die genauen Gründe unklar sind. Dieser Schritt scheint aber indes länger vorbereitet worden zu sein, da Otto Christoph mit Jahresbeginn 1687 finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten in großem Ausmaß zu ordnen begann und sich nach einem Käufer für die Herrschaft umsah, den er schließlich im Generalfeldmarschall und Hofkriegsrat Johann Karl Graf Serenyi fand,<sup>cxxxiv</sup> wofür im Jahre 1688 ein Anschlag über die Herrschaft Guntersdorf aufgerichtet<sup>cxxxv</sup> und schließlich der Kaufvertrag unterzeichnet wurde, der am 1. Juni 1688 in Kraft trat.<sup>cxxxvi</sup> Aus dem Jahre 1689 ist übrigens noch ein Konsens bezüglich der Hardegger Lehen über das „Haus“ zu Großnondorf mit Johann Karl Graf Serenyi bekannt.<sup>cxxxvii</sup> Otto Christoph von Teufel starb schließlich am 17. August 1690 in Dresden, nachdem er von Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen noch zum geheimen Rat und Landvogt in der Oberlausitz ernannt worden war.<sup>cxxxviii</sup>

---

<sup>1</sup> Joseph FEIL, Historische Einleitung In: Gustav Heider, Die Romanische Kirche zu Schöngrabern in Nieder-Oesterreich. Ein Beitrag zur christlichen Kunst-Archäologie (Wien 1855) [Feil, Schöngrabern] 44; Max Doblinger, Die Herren von Wallsee. Ein Beitrag zur österreichischen Adelsgeschichte In: Archiv für österreichische Geschichte Band 96 (Wien 1906) [Doblinger, Wallsee] 491.

<sup>2</sup> FEIL, Schöngrabern 44.

<sup>3</sup> FEIL, Schöngrabern 44.

<sup>4</sup> FEIL, Schöngrabern 44; J. BERGMANN, Über die Freiherren und Grafen zu Rogendorf, Freiherren auf Mollenburg In: Sitzungsberichte der Philosophisch-historischen Klasse kaiserlichen Akademie der Wissenschaften VII (Wien 1851) [BERGMANN, Rogendorf] 527.

<sup>5</sup> BERGMANN, Rogendorf 527.

<sup>6</sup> HHStA Schloßarchiv Guntersdorf, A 1, fol. 1r: „*Vermerckht die Tafl des puechs der freyen Herrschaft Gundersdorff wo man ainer yeden dienst vnd auch yedes dorff mit seiner Zuegehörunge nach der Hernachgeschribnen Zal vinden sol*“.

<sup>7</sup> Joseph CHMEL, In: AÖG Notizenblatt 1 (1851) 107, Nr. 31. Hierzu muß man jedoch bemerken, daß im Urbar neben einem „Hanns Weniger“ auch ein „Jannko Weniger“ sowie ein „All“ und ein „Jung“ Weniger verzeichnet sind.

<sup>8</sup> HHStA Schloßarchiv Guntersdorf, A 1, fol. 242r-244r: „*Vermerckht die Recht So das Geslos vnd Herschaft Gundersdorff, Zw G[r]ossen Newndorff Hat Ausgezogen Zw Lynntz aus des von Walssee briefen vnd Vrbar Als Hernach geschriben sein Anno etc. MC lxxx iare/ Vonerst ist aufgeZogn worden Auf des Von Walsse Zeil Zu Grossen Newndorff, Ob ain Viech Hiertter oder sünst ain gemainer man des dorffs Zu Newndorff ain Slueg oder sunst Verwarcht, darumben er Zupuessen Wär Auf Welher Zeil oder Grundtn das geschiecht, Derselben Zeil Richter Sol Jm darumben puessen./ Wer auf des Von Walssee Zeil oder grundtn Gefanngen wirdet Vmb Erber Sach denselbn Sol des von Wallsse yetz des Von Rogendorff Richter Pessern./ Auf des von Walsse yetz des Von Rogendorff Zeil, Welher darauf gerüegt wirdet in dem Pantaiding, Auf des Grauen Zeil, Denselbn sol der Von Walssee yetz der Von Rogendorff oder sein Anwald, Auf berednuss bringen in dem Nachtaiding, Vnd was sew da verfallen, Darumben sol sew Des Von Walsse yetz des Von Rogendorff Richter Pessern./ Ob Ainer gefanngen Wirdet Auf den Halbs Auf des Von Walssee Zeyll Yetz des Von Rogendorff, Denselben Sol des Grafen Richter Vorderenn An des Von Wallsse yetz des Von Rogendorff Richter So sol Er Jn dann denselbn Antwürten Auf die Stainprugkn daselbs Zw Newndorff, Vnd sol drei stundt Rueffen, das man Jn neem, kumbt der Richter Zu dem dritten Rueff nicht, So sol Jn des Von Wallsse yetz des Von Rogendorff Richter Zueprinden mit ainem Halbn Vnd Jn Lassen sten, Vnnd ob Er Hinkume So sol Er nymands darumbn nichts pflichtig sein Aber mit Wem der Schedlich Man gefanngen Wirdet dieselb Hanndt schafft Sol des Von Walsse yetz des Von Rogendorff, Richter des Grauen Richter mitsambt Jm Anndtwürttn, Als Er dann mit Gurtl vmbfanngen ist, War Aber das derselb Schedlich Man Ain gesessner man Wäre Zu Newndorff was derselb güts Lässt, Das sol seinem weib vnnd kindern beleibn./ Ob Ainer Auf des Von Walsse Zeyll yetz des Von Rogendorff oder Gründtn Ainer furch, Zenahet Raynet oder Akhrer, Dasselb sol der Von Walsse yetz der von Rogendorff oder sein Richter, Pessern, Wann es Jnn den Tod nicht gibt oder gillt./ Ob Ainer Auf des Von Wallsse yetz des Von Rogendorff Zeyl geRaytt würdt, Der Ain Schedlicher Man wär, Vnd das denselbn des Von Walsse yetz des von Rogendorff Richter Vienn,*

---

*Denselbn Schedlichen Man Sol des Grauen Richter, Vadernn An des Von Walsse yetz des Von Rogendorff Richter, Vnnder Essen Zeit, So sol Er In Anntwürtn an die vorgeannt Stat auf die Stainprugk Als Er mit Gurttl vmbfangen ist Aber was Er darbring, Das Sol des Von Walsse yetz des Von Rogendorff Richter beleibn Aber ist, das In des Grauen Richter Vnnder essen Zeit nicht vordert So mag In des von Walsse yetz des Von Rogendorff Richter Wol geen Lassen an All Zuesprüch./ Ob Ainer ab des Grauen Zeil Auf des Von Walsse, Yetz des Von Rogendorff Zeil fluch, Vnnd das Er nür vber die Mittn des pachs käme, So sol des Grauen richter Nicht nachkomen, Auf des Von Walse Yetz des von Rogendorff Zeil./ Ob die Auf des von Walsse Zeyl yetz des von Rogendorff An Stain Rain weg Steg oder welcherlaj Sachen das beschah ettwas Verwarchn, Das den Tod nicht berurte, Dieselbn Sachen Sol des Von Walsse yetz des Von Rogendorff Richter Pessern./ Alle Wännld die Auf des Vonn Walsse yetz des Von Rogendorff Zeyl oder Grünndtn beschehen, Wie die genannt sein Stenn in des Von Rogendorff, Oder seines Anwalds gnaden“.*

<sup>9</sup> HHSStA Schloßarchiv Guntersdorf, A 1: „des von Walsse yetz des Von Rogendorff“.

<sup>10</sup> Albert STARZER, Niederösterreichische Ortsprivilegien In: Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich 1/II (1908) 375f.

<sup>11</sup> 1498 April 21 (?), Pöggstall: „Ich Caspar von Rogendorff bekenn für mich etc. Reversales propter feudum in Guntersdorf. Der Brieff ist geben zu Pegkstall am Sambstag in den Osterfeyrn, Nach Christi geburde 1498. Jahre“; Philibert HUEBER, Austria Ex Archivis Mellicensis Illustrata Libri III, Leipzig 1722 [HUEBER, Melk], Num. 23, Anno 1498 157.

12 1505 September 5: „Item Herr Caspar von Rogendorff hat zu Lehen empfangen auf Söhne vnd Töchter das geschles zu Gunderstorff etc. Actum Melckh an Freitag nach Egidy. Anno 1505“; HUEBER, Melk, Num. 22, Anno 1505 160.

<sup>13</sup> Joseph CHMEL In: AÖG Notizenblatt 1 (1851) 107, Nr. 38.

<sup>14</sup> BERGMANN, Rogendorfer 530.

<sup>15</sup> 1507 Mai 10, Melk: „Item Herr Sigmundt von Rogendorff hat für sich selbs, vnd als Lehentrager Herrn Wilhälmen, Herrn Wolffgangen vnd Herrn Jörgen all drey auch von Rogendorff seiner gebrieder zu Lehen das Geslos Gunderstorff etc. Actum Melkh Montags nach Vocem Jocunditatis Anno 1507“; HUEBER, Melk, Num. 33, Anno 1507, S. 161.

<sup>16</sup> 1510 Oktober 12, Pöggstall; Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diöcesanblatt 9 (1911) 208f.

<sup>17</sup> „Sigmund, Abt zu Melk, belehnt Wilhelmen von Rogendorf mit Guntersdorf. 1513“; CHMEL, Notizenblatt 1 (1851), S. 122, Nr. 262.

<sup>18</sup> 1515; Joseph CHMEL, AÖG Notizenblatt 1 (1851) 108, Nr. 47.

<sup>19</sup> 1523 April 14; Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diöcesanblatt 17 32 bzw. Anton ERDINGER, Geschichte des aufgehobenen Cisterzienser-Stiftes Säusenstein in Niederösterreich In: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich NF 10 (1876) [ERDINGER, Säusenstein] 32f. Dies betraf auch die Pfarren Stronsdorf und Gottsdorf.

<sup>20</sup> 1530 August 19; das Kloster hatte diese Güter allerdings „nit gern verkhaufft, sondern [sie] haben das thuen müssen“; FEIL, Schöngrabern, S. 47; Topographie III, S. 768; Joseph CHMEL In: AÖGNotizenblatt 1 (1851) 119, Nr. 142.

<sup>21</sup> BERGMANN, Rogendorf 541; Joseph CHMEL In: AÖGNotizenblatt 1 (1851) 108, Nr. 69.

<sup>22</sup> BERGMANN, Rogendorf 541; Joseph CHMEL In: AÖG Notizenblatt 1 (1851) 108, Nr. 71.

<sup>23</sup> 1533 September 1: „Item Herr Wilhelm Freyherr zu Rogendorff vnd Mellenburg, Röm. Hungar. vnd Böhaimb. Königl. Maj. etc. Rath, vnd Hoffmaister, hat für sich selbs, vnd als Eltister vnd Lehentrager Herrn Wolffgangen, vnd Herrn Geörgen auch Freyherrn zu Rogendorff vnd Mollenburg, seiner lieben gebrieder, vnd auf ihrer dreyer erben, das süne seyn etc. zu Lehen empfangen die Vesste vnd Schlos zu Gunderstorff. Actum an Montag dem I. Tag Sept.“; HUEBER, Melk, Num. 79, Anno 1533, S. 169; Joseph CHMEL In: AÖG Notizenblatt 1 (1851) 108, Nr. 73.

<sup>24</sup> BERGMANN, Rogendorf 538f; Wolfgang erhielt dafür 1534 die Versicherung, daß er diese 1000 fl, die er an Niklas JURESCHITZ, Freiherrn zu Güns für die Abtretung des vordem verpfändeten Schlosses Nassenfus in Krain, auf die Herrschaft Eggenburg pfandweise genießen könne. HKA NÖHA G 70; 1534 Jänner 5

<sup>25</sup> Joseph CHMEL In: AÖG Notizenblatt 1 (1851) 109, Nr. 79; BERGMANN, Rogendorf 565.

<sup>26</sup> 1537 Dezember 15, Krems; FEIL, Schöngrabern 47f; Joseph CHMEL In: AÖG Notizenblatt 1 (1851) 109, Nr. 80; Bergmann, Rogendorf 565.

<sup>27</sup> 1538 Jänner 2: „Dem Ersamen Geistlichen vnserm lieben andechtigen N. Abbt des Gotzhaus Melkh etc. Ferdinand von Gotz gnaden Röm. zu Hungarn vnd Böhaimb etc. Künig etc. Ersamer geistl. lieber andechtiger. Nachdem Wir auf das vnderthenig ansuechen, vnd bitten des Edlen vnsern lieben getreuen Cristoffen Freyherrn zu Rogendorff Herrn zu Gunde [sic!], vnd Rams die Herrschafft Gunderstorff zu einer Graffschafft gemacht, vnd darauf aus Röm. Künigl. macht, vnd Hochheit bemelten von Rogendorff in den Grafenstand erhebt, vnd gesetzt etc. dieweil dann das geschlecht von Rogendorff vns, vnd vnsern Vorfahren von langen Jahren hero, vnd insonders obgedachts Cristoffen von Rogendorff Vatter Wilhelm von Rogendorff vns vil Jar in Kriegesleüffen, vnd als vnser geheimer Rath, vnd Obrister Hoffmaister aufrecht, Treulich, nutzlich, vnd wol gedient hat, vnd noch

---

*dient etc. Rex Ferdinandus petit, ut Abbas Mellicensis dominium in Gunderstorff a feudali subjectione eliberet. Geben in vnserm Königl. Schlos Prag den 2. Januarii Anno 1538. Vnserer Reiche des Röm. in 7ten vnd der andern in 12ten. Ferdinand“; Hueber, Melk, Num. 91, Anno 1538 170; Feil, Schöngrabern 48.*

<sup>28</sup> 1538 Jänner 23: *„Wir Wolffgang von Gottes gnaden Abbe Zu Molkh, vnd Wir der ganz Convent daselbs bekhennen hiermit öffentlich etc. Nachdem der Wohlgebohrne Herr, Herr Wilhelm Freyherr zu Rogendorff, vnd Mollenburg Röm. Kayserl. [sic!] May. geheimber Rath, Cammerer, vnd Obrister Hofmaister etc. Abbas Mellicensis consentit in prefatam exemptionem. Geschehen den 23. Tag Januarii nach Christi geburd vnser lieben Herrn 1538. Jahr“; Hueber, Melk, Num. 91, Anno 1538 171; Feil, Schöngrabern 48.*

<sup>29</sup> BERGMANN, Rogendorf 565.

<sup>30</sup> BERGMANN, Rogendor 565f.

<sup>31</sup> BERGMANN, Rogendorf 543-564.

<sup>32</sup> BERGMANN, Rogendorf 566 ff.

<sup>33</sup> Laut einem Schreiben seiner Verwandten, Freunde und Gläubiger an König Ferdinand I. vom 15. November 1546; BERGMANN, Rogendorf 568f.

<sup>34</sup> 1547 Jänner 22: *„das ermelter Rogendorffer aus pösem fürsetzlichem willen, vnnbedacht seiner pflicht damit er gegen dem Allmechtigen in der Tauff als ein Christ verhafft worden Vnd dan auch vnangesehen seiner schuldigen gehorsam und trew, damit er Irer Kü. Mt. als ein vnderthon zuegethon und verwandt gewest vnnnd vnuerhindert der lieb so gemainlich ain Yeder vernünfftiger Mennsch zw seinem vatterlanndt tregt sich aus Irer Kün. Mt. Kunigreichen vnnnd Lannden seinem vatterlanndt von Irer Kün. Mt. seinem von Got geordneten Nattürlichen Erbherrn vnnnd von gemainer Christenhait, zw den vnglaubigen gethon, vnnnd zw Constanntinopl bey dem Turckhenschen Kayser mit einer ansechlichen Tapfern Suma gelts anckomen, desselben Henndt khüst, sich in sein Tirannische Diennst begeben, vnnnd (zu) allerlay pösen practicin vndn Handlungen zu nachtayl vnnnd verderbung seines vatterlanndts vndn der ganntzen Christenheyt gegen Ime angeboten, vnnnd dardurch leyb ehr vnnnd guet verwürckht“; Bergmann, Rogendorf 573.*

<sup>35</sup> BERGMANN, Rogendorf 593.

<sup>36</sup> BERGMANN, Rogendorf 594.

<sup>37</sup> BERGMANN, Rogendorf 595f.

<sup>38</sup> 1547 Jänner 22: *„Das all vnnnd Yegliche, ermelts Rogendorffers Hinder sein verlassen Haab vnnnd güeter, Ligundt vnnnd farundt, Freyss aigen, vnnnd Lehen, nichts nit ausgeschlossen als die Irer ku. Mt. Lanndsfürstlichen Camer vnnnd Fisco on alles mittl verfallen vnd zuestendig sein, mit Ordennlichem Inuentarj, zw Irer Mt. vnd derselben Camer Handen eingezogen, vnnnd das solcher Rogendorfferischen güeter halben ein offne Crida angeschlagen“; BERGMANN, Rogendorf 573-592; FEIL, Schöngrabern 50.*

<sup>39</sup> 1547 Februar 25: *„Getrewer, Vnser beuelh ist, das due vnns auff furderlichisst lautter in schrift Zue Handen Vnser N. O. Chamerräte berich[ten] lasst wasmassen auch auf was Zeit due vorhin das Sloß Vnd Herrschafft Gundersdorff, Von Cristoffen Rogendorffer, inZuhaben, Vnd Zuerwalten beuolhen ist worden, Vnd dieselb dein bestallung, auch das Vrbar, Vber die bemelt Herrschafft lauttenndt gedachten camerRäten überantwurten lasset Die Haben Beuelch dieselben vnser notdurfft nach Zu ersehen, Vnd die alsdann dasselb Vrbar Vnd bestallung widerumben ZueZustellen“ bzw. „Vnsern grueß Zuuor, lieber Voglhaimer, Vnser Beuelh ist, in namen Rö. K. Mt. etc. das Jr von stundan nach Überantwortung dies schreibens heer Zu vnns khumbt, vnnnd Euch Zu Erwer ankunfft bey der Camer anZaiget, dann wie sachen halben mit Euch Zu handeln, wie Jr vernemen werden des wellen wir vns Zu Euch versehen“; HKA NÖHA G 70, fol. 6r-7r.*

<sup>40</sup> 1547 April 26: *„Vnser dienst Zuuor, Edler Vester lieber freund, Jr werdet aus Hie eingeschloßner abschrift vernemen, was vnns von gemainer Lanndschafft des Ertzhertzogthumbs Österreich vnnnder der Enns Verordneten, des Anschlags halben benänntlich 971 t 5 β 20 d, so vor der Herrschafft Gunnderstorf des verschinen xlvj<sup>ten</sup> Jars noch vnbeZalt aussteet, für anZaigen beschehen, Darauf emphelhen wir Euch in namen Rö. Ku. Mt. Das Jr vnns Hierüber Ewrn fürderlichen bericht, Zueschikhet, des wellen wir vns von seiner Rö. Ku. Mt. vns Zu Versehen, Datum Wien den 26. tag Aprilis Ao etc. im 47ten“; HKA NÖHA G 70, fol. 11r.*

<sup>41</sup> 1547 Mai 25: *„Von der N. O. Camer ainer Ersamen Landschafft in Österreich vnder der Ens verordneten, anZuZaigen, Wiewol Jnen iungst, auf Jr schriftlich vormelden, das Sy von wegen aines anschlags, benentlich 971 t 5 β 20 d, so von der Herrschafft Gunnderßdorf, vom nägst verschinen 46isten Jar, noch aussteen sol, vnd auf Jr vilueltig ersuechen vnnnd vermanungen bißheer nit beZalt sey worden, gedrungen wurden, auf berurte Gunnderßdorfferischen guetter Zu greiffen, vnnnd souil dauon, Als bemelter ausstannd bringt, Zu ainer Lanndschafft Hamnden einZuZiehen vnd von der Camer schriftlich Zuersteen geben worden, das Sy dj Camer derselben ausstenndigen anschleg khain wissen hab, Sy welle Sich aber sulhes erkundigen, vnnnd derhalben in namen Ro. Ku. Mt begert hat, mit bemelden furgenumen ansatz stil Zu stehen, das Sy Sich dann von seiner Ro. Ku. Mt wegen, djweil gedachte vnnnd alle andere H: stePhen Rogendorffers gelaßne guetter in Osterreich, Zu seiner Ro. Ku. Mt hannden, wie Jnen den herrn Verordneten wol wissen eigeZogen worden, gentslich also versehen hetten, So werde doch dj Camer durch den Pfleger Zu Gunderßdorf bericht, das Sich aine Landschafft Paumaister hanns Weissenburger, wie Er deren sulhes selbst, auf der Camer besprochen, gstenndig gwesen bemelter ausstännd halben, auf den Gunderßdorfferischen guettern ansetzen Hab lassen wellen, Vnnnd als Sich dj*

---

Richter, Nemblich der Zu Gunderßdorf, Schöngrabern, vnnd Zu Aukhental fur Jr merere Öbrigkhait, den Pfleger Zu Gunderßdorf gewaigert, Hab Jnen der Weissenburger dasselb gleichwol Zugelassen, doch Haben Sy sambt hansen Voglhaimer, als Phleger verwalter Zu Gunderßdorf Jm angeluben muessen, das Sy auf den 23 tag Yetzigs Monats May Hie vor Jnen den Herrn Verordneten erscheinen solten vnd wellen Welher dj Camer verwunderung vnnd in namen Ro. Ku. Mt gleich etwas bschwörung Hat, dann Sy geacht, dj Herrn Verordneten sollen billich Auf vorigen von Jr der Camer eruolgten bschaid vnnd billichs begern, mit sulhen ansatz furZugeen stil gestanden sein, Vnnd ein vnderscheid Zwischen der K. M. vnd derselben and lewtten dabey villedicht gleichmessige ausstand gehalten haben, Zudem nimbt dj Camer nit wenig frömbdt, das allain von der Herrschafft Gunnderßdorf Vnnd von ainem, das ist vom 46isten Jar, wie dj Herrn Verordneten anZaigen ein so grosser ausstannnd der vnbeZalten Steuer, als 971 t 5 ß 20 d sein sol, So doch der anschlag auf ditz 47iste Jar, auf alle gedachte Rogendorffers herrschafft vnnd guetter so Er in disem Lannd Osterreich vnnder der Enns Hat, vnnd durch dj Ku. Mt eingeZogen worden darvnnder aber vil Holden vnd guetter, darauf ein Landschafft, wie der Camer furkhumbt, Hieuor den ansatz thuen lassen, nit mer, vermug des außgangnen gedrukhten Stewrbrief, gemacht worden“; HKA NÖHA G 70, fol. 8r-9v.

<sup>42</sup> FEIL, Schöngrabern 50 und Topographie III 768.

<sup>43</sup> 1542-58: „33. Herr Hanns von Weispriach von wegen Gunderstorff“; NÖLA Gültbuch Nr. 2; 1542-1558, fol. 98r.

<sup>44</sup> FEIL, Schöngrabern 50 und Topographie III 768 bzw. Langer-Ostrawsky, Guntersdorf 604.

<sup>45</sup> 1550: „Libell der Kauffshandlung vnd Bestattung vber die Herrschafft Gunderstorff so Herrn Hannsen von weispriach freiherrn durch die Rogendorfferischen Creditores vnd Purgen Eingeanntwortt worden/ N. des Rogendorffer Frey aignen guetter versprecher Supplication vm verfertigte abschrifften der Ku/Mt/ Bestätt des vertrags des Rogendorffer Frey aignen guetter Betreffundt/ Römische Ku/Mt/ etc. vnnsers Allergenedigsten Herrn löblich Statthalter, Canntzler Regennten vnnd Räte der Niderosterreichichen Lannden, Wolgeborn Gestrenng Hochegeleert Edl vnd Vessst, sonnder lieb herrn vnd freundt, Alls wir auff Anlanngen vnd bit der anndern vnnsern mitglaubigern vnd purgen, Herrn Hannß von Weispriach die Herrschafft Gunderstorff verkhaufft, Ist vnnder annderm Zwischen allen Rogendorfferischen Glaubigern vnd sein, beredt, das wir Jme von der Ku/Mt/ bestätt des Aufgerichten Vertrags Zwischen vnns, vnnd Herrn Wilhalbmen von Rogendorff des Jungern khinder Gerhaben, des Rogendorffer verlassen frej Aignen ligunden vnd varunden guetter betreffennt, von der hohen Obrigkhait ain glaubwirdige abschrift Zuestellen sollen, Zu genuethueung solcher beredung dits Artiggl bringen wir E. F. hiemit fur das Originall, solche der Ku/Mt/ bestätt, mit Bitt vnns dauon ain glaubwirdige verfertigte Copj gunstlich Eruolgen zulassen, Das vmb E. F. Erbietten wir vnns willig Zuuerdiennen, denen wir vnns beuelchen thun/ N. der Rogendorffer frej Aignen guetter Verpuecher“ bzw. „Der Khu/Mt/ Bestätt vbern Vertrag Zwischen der Rogendorfferischen Erben vnnd Glaubigern./ Wir Ferdinand etc. Bekhennen Alls vns N. Cristoffen Rogendorffer frej Aignen guetter Versprecher, von vnns, mit vnnsrer aigen Handschrift, auch Anhennngunden Jnnsigl vnnd fertigung ain Bestätt des Vertrags, welcher durch vnnsrer ansehnliche Rät, vnnd verordent Comissarj, In dem speen vnd Zwitterachten so Sich Zwischen allen vnd Jeden, die Zu Ernentem Cristoffen Rogendorffer, nach seinem genomen Abschid als Glaubiger spruch vnnd Anforderung gesetzt, ains vnnd Weillennt Wilhalbmen Freiherrn Zu Rogendorff vnd Mollnburg des Jungern Verlassen wittib vnd khinder verordent Gerhaben Anderstails gehalten gemacht, vnd auffgericht worden, Originaliter gantz vnuersert furgebracht, auch daneben durch Jr Supplication angetzaigt, Wie Sj vermug der Zwischen Jr vnd der anndern Jrer Mitverornnten Rogendorfferischen Glaubiger vnd purgen, dem Edlen vnnsrem lieben getreuen Hansn von Weispriach Freyherrn Zu Koblstorff vnnsrem Ratt der Herrschafft Gunderstorff Halben Beschehen khauffs Beredung von der Hohen Obrigkhait Jme von WeisPriach obangeruerter vnnsrer bestätt des auffgerichten Vertrags glaubwirdig Vrkhundt ZueZustellen schuldig sein, Vnnd vnns derhalben Jnen solche vertragsbestättung bej vnns Niderosterreichischen Canntzlej Vidimiern, vnnd des ain gefertigt Vrkhundt mittailn Zulassn, vnndertheniglichen angesuecht, vnnd gepetten, das wir darauff solches genedigklichen bewilligt, vnd thuen haben lassen, Vnnd lautt bemelter Vertrags Bestättung von Wortt Zu wortt also Wir Ferdinand etc. Solches Zu vererm Vrkhundt Haben wir Jnen des Rogendorffer frej Aigen guetter versprechern etc. dises Vidimus mit vnnsrem Anhannngenden khuniglichen Jnnsigl verfertigt Zuegestellt Vnd geben Zu Wienn den NeunvnndZwaintzigisten January Anno etc. im Funffzigisten“ bzw. „Wir Ferdinand von Gottes genaden Römischer Khunig, Zu allen Zeitten merer des Reichs, In Germanien [...] Bekhennen offentlich mit disem brieff, vnd thun khundt allermenigklich, Alls wir durch vnnsere ansehnliche Rät vnd verornet Comissarien die Speen Jrrungen vnd Zwitterachten, die sich Zwischen allen vnnd Jeden so Zu Cristoffen etwo Grauen Zu Rogendorff vnnd Gunderstorff, nach seinem Abschid, Schulden, Purggschafften, Ansätz, oder annderer Vrsach halben, Alls glaubinger, spruch vnd anfordrung gehabt, vnd Zuhaben vermaint aines, vnnd weillenndt Wilhalbm Freyherrn Zu Rogendorff vnd Mollnburg des Jungern nechstgelassnen Wittib, vnd desselben verlassnen khinder Gerhaben annderstails gehalten, guetlich hintegen vnd vertragen lassen, Jnnhallt vnd vermueg Aines aufgerichten Vertrags von wortten Zu wortten also lautend“; HHStA Schloßarchiv Guntersdorf K 161 (unfoliert). Nach Matthias Glatzl, Die Freiherrn von Teufel in ihrer staats. und kirchenpolitischer Stellung zur

---

Zeit der Reformation und Restauration (phil Diss. Universität Wien), 1950 [Glatzl, Freiherrn von Teufel] 63, erfolgte der Ankauf im Jahre 1549.

<sup>6</sup>  
<sup>47</sup> NÖLA AE UM 156, fol. 1r-v.

<sup>48</sup> „Preuhaß, Hab ich kain nutz in ansehung das das Holtz, Hie leur vnnd sonnst Herumb vil Preuheuser sein“; NÖLA AE UM 145, fol. 1v.

<sup>49</sup> „Kirchlehen der Pfarkirchen vnnd dem beneficium daselbs geneuß ich nichts, allain auf dreien vogtholden dartzue gehörig, die Robath dyenen dem Pfarrer alhie Ain Phundt siben schilling Zehen H[aller]“; NÖLA AE UM 156, fol. 1v.

<sup>50</sup> „Windtmil, Ziegl vnnd Kalchofen gestet mich sechshundert funfftzig Phundt Phening, ist mir nider gefallen, Hab ain Neue Pauen muessen Das Ich kain nutz dauon Hab“; NÖLA AE UM 156, fol. 1v.

<sup>51</sup> „Schenckhgrueb geneuß Ich vngeuerlich ain Jar in das annder Achtzehen Phundt Phening“; NÖLA AE UM 156, fol. 2r.

<sup>52</sup> „Dorffs obrigkait daselbs bisheer nichts genessen“; NÖLA AE UM 156, fol. 3r-v.

<sup>53</sup> „Hernach volgen ettliche dorffer darInnen die Herrschafft Gunderstorff allain das Lanndtgericht hatt: Asperstorff, Sonberg schloß vnnd dorff, Puech, Kiledorff, Praittenwaidach“; NÖLA AE UM 156, fol. 7r.

<sup>54</sup> „Auf dise vnnd andere benente Lanndtgericht geet vnd laufft mir grosser vncosten, das Ich also bisheer nichts genossen sonnder des vil mer schaden Habe“; NÖLA AE UM 156, fol. 7r.

<sup>55</sup> „Im Marckht Gunderstorff vnnd das Lanndtgericht, auf Hernach benanten Dorffern ist ain satz von der Khu: Mt etc. vmb ain Tausent Phundt Phening“; NÖLA AE UM 156, fol. 7r-v. Es handelt sich um den Markt Wullersdorf, Watzelsdorf, Windpassing, Mittergrabern, Obergrabern und Auggenthal.

<sup>56</sup> Er war mit dessen Tochter Susanna verheiratet; vgl. FEIL, Schöngrabern 50 und GLATZL, Freiherrn von Teufel 63.

<sup>57</sup> 1555: „Belehnung des Christoph und Andree Teufl von Julio Imo Grafen zu Hardegg Laut Revers in originali“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>58</sup> „Herr Georg Herr Anndre vnd Herr Cristoff die Teufl gebrueder/ iiii<sup>C</sup>. xviii t iii ß d i H“; NÖLA Gültbuch Nr. 2, 1542-58, fol. 98r.

<sup>59</sup> 1557 Oktober 9 und 11: „Vnnd Erstlich Aller genedigister König Haben wir Vmb die Mannsfeldisch Vnd Rogendorfferisch strittigkhait Kain Wissen gehabt, Alß die dartzue nie Ordenlich Erfordert vill weniger Contentirt worden, den wir auch mit den Herrn Grauen Fur vnnsere Person nie Jchts Zuthuen gehabt oder Innen Jchts schuldig worden, Woll Haben wir die Herrschafft Gundersdorf Von Herrn Hannsen von Weißpriach Freiherrn, der die auch Zuuor Rechtlich vnd Ruebig Jnngehabt, mit Rechtmessigem, Guettem Ja auch beschwärlichen onewso, vnd betzalltem KauffTitl Vnd guten Glauben, an vnñß Pracht Laut des Kauffprießß so Eur Rö: Kü: Mt: etc. Hieneben Originaliter Furkhombt, Hetten Vnñß derhalben getresstet, so yemandts Zu vnñß mit Recht, Vnd wie sich gepurt, Angefanngen Procedirt Vnd nit Vnnsere Hinderruckhs, Vnd vngehertt, mit Verkherter Ordnung Vnd wider der Rechten, Lautter verpott A. ab Executiuis Angefanngen werden, Zumal Weil bemeltter Herr von Weißpriach Vnns Gundersdorf Zu der Zeit er es Rueblich Jnngehabt, an Alle Pvrtd oder Beschwörung Frey Lediglich Verkauft“; HStA Ö.A.N.Ö. K 3, Fasz. 4b, fol. 81r-85v.

<sup>60</sup> Die genaue Aufteilung bezieht sich auf einen Getreidezehent auf zwölf Viertelhehen zu Plettendorf, den Wälder „Holzschuh“ und „Langenthal“ bzw. einer zu Schöngrabern, fünfeinhalb Joch Äcker bei Raschala und ein Viertelzehent zu Schöngrabern; vgl. Glatzl, Freiherrn von Teufel 64f.

<sup>61</sup> „Aller gnedigister Khayser Nachdem Wir geprueder von Hernn Hannsen von Weispriach die Herrschafft Gunderstorff Erkaufft, darunnder Etlich wenig gueter, Als Zway Höltzer, Ain Vierter thaill Ainnes traidt Zehendts Sampt Ainem Clainen traidt Zins, Welche vonn Euer Khay: Mt: etc. Zu Lehenn Rüeren, Auch mit Erkaufft habenn, Nun Aber Hat Sich bisheer Ain Jrnung in der Verleihung gehalten, Nemlich das die Herrnn Von der Nider Össterreichischen Regierung vnnd Camer begert, das wir geprueder dise wenig Lehenn Stuckh in drey thaill thaillenn sollenn, So Woltenn Sy Vnnsere Yedlichenn Ainenn Sonndern Lehennbrieff fertigenn, des Wir vnns beschwert, vnnd für Ewer Khay: Mt: etc. Suppliciert, darauff Euer Khay: Mt: etc. gnedigist bewilligt, das wier Georgenn Als Lehenn trager, meiner geprueder dise Lehenn Stuckh, Verlihenn Werden sollenn [...]Vnnd damit Aber Euer Khay: Mt: etc. diser Sachenn Rechten, Vnnd Lauternn bericht Haben, So hat der Vonn Weyspriach, solliche Lehenn Stuckh, vonn Herrnn Cristoffenn Freyherrnn Von Eytzing, der denn fünff, oder Sechs Lebenndige Sun Hatt, Erkaufft Vnnd Nachdem Aber der vonn Weispriach Khainen Sun hat Er Zuuor Ehe Er denn Khauff mit dem vonn Eytzing beschlossenn, An Euer Kay: Mt: Suppliciert, vnnd petenn Euer Khay: Mt: etc. Wellen in genedigist bewilligenn, das Solliche Lehenn Nach Seinem tödtlichen Abgang, Auf Seine dochternn fallenn sollenn, Solliches habenn Euer Khay: Mt: genedigist bewilligt, Darauff Er mit dem vonn Eytzing, den Khauff beschlossenn, vnnd vnns volgundts, dieselbigenn Lehenn gueter, Auch verkaufft“; HKA NÖHA G 70, fol. 41r-46v.

<sup>62</sup> 1561 Februar 22: „Wir Ferdinand etc. Bekhennen für Vnns, Vnnsere Erben, Vnnd Nachkhomen, offentlich mit disem brieff, vnnd thuen Khundt meniglich, Alls wir Hievor weilennndt wilhalbmen Freyherrn Zu Rogendorf, Vnnd Mellenburg, vnnsere Vngeldt Zw Gunnderßdorff, Redlichen, auf einen Ewigen widerkhauf, Hingeben,

Verkhaufft, Vnnd Zur selben Zeit ainen gewöndlichen, Satzbrieff, welches Datum steet Wienn, am Funftzehenden tag des Monnadts Nouembris, Nach Christj Vnnsers lieben Herrn geburdt, im Funftzehen Hundert Vnnd im Dreyunddreissigsten Jar, aufgericht, gefertigt Vnnd Zuegestelt Haben, Vnnd aber Hernach gemelter Vngelt, an den Edlen Vnnsern Rath Vnnd lieben gethrewen, Hannsen Von WeißPriach, Freyherrn Zu Khoblstorf, Vnnd von Jme neulicher Zeit An Vnnsere gethrewen lieben, Geörgen Vnnsern HofCamerRath, Cristophen Vnnd Anndreen, die Teuffl gebrueder, kheufflich khomen, Vnnd Vnns demnach gedachter Von WeisPriach, ermelten Satzbrieff Vmb ernenten Vngelt Zu Gunderstorf Zw Confirmiern vnnd widerumb Zuuertigen, denselben Hernach berurten Teuffln gebuedern, alls Khauffern Zuetustellen, habennnd, vnnderthenigist angerueffen Vnd gebotten, Das wir darauf solches, nit allain, mit gnaden bewilligt, Sonnder Auch daneben Zuegesagt vnnd VersProchen Haben, wie wir dann hiemit wissentlich, in Crafft ditz brieffs, fur Vnns, Vnnd Vnnsere Erben, Zuesagen, bewilligen, Auch Confirmiern, bekhrefftigen Vnnd bestättigen“; HKA NÖHA G 70, fol. 32r-39v. Dazu gibt es Abschriften weiterer Reverse aus dem Jahr 1561 und des Verkaufs vom 15. November 1533 sowie weiteren das Ungeld betreffenden Schriftverkehr aus den Jahren 1569-84; HKA NÖHA G 70, fol. 49r-93v.

<sup>63</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 64.

<sup>64</sup> „Georgen, Christophen vndt Anndree der Teuffl gebrüeder Reuers, Nachdem Ihnen Herr Hanß von Weißbrach [sic!] als Inhaber der Herrschafft Gunderstorff den vngelt daselbst mit Consens der Röm: Khay: May: etc. als Landtsfürsten kheufflichen Zuegestelt, das Sy die Teuffel den Widerkhauff statt thuen sollen 1561/ Bey der Röm: Khay: May: Hochlöbl: N: Ö: Cammer Registratur, ist dieser Extract, gegen dem alda Über des Khay: Archiu verhandene Buech Collat: vndt gleichlauttent befunden worden. Actum Wienn den 29. July Anno 1639“; HKA NÖHA G 70, fol. 94r-100v.

<sup>65</sup> „Das Woll vnd Schön ErPaut Schloß mit seinen eingefangnen gefurten wasser graben“; HKA NÖHA G 70, fol. 94r-100v.

<sup>66</sup> „Ein Schöner Grosser weit Eingefangner Mayrhof, mit gemächen, Ställn, Städl n vnd dergleichen“; HKA NÖHA G 70, fol. 94r-100v.

<sup>67</sup> „Ein grosser Eingemaurter vnnd vmbfangner Stadl mit dreien Tenen vnd villen Traidt grueben“; HKA NÖHA G 70, fol. 94r-100v.

<sup>68</sup> „Ain Schener Lustiger Tiergarten mit Maur Eingfangen 40 Tagwerch mit allerlaj Obs vnd Heyfexung Weill mir weder die geweßt oder die guete, die ertragung nit bewist, soll derhalben Erleitterung beschehen, oder Per Pausch angeschlagen werden 1000 fl“; HKA NÖHA G 70, fol. 94r-100v.

<sup>69</sup> „Dorff Obrighait Im Marckht daselbst, bei dem Schloß, vnd an Andern ortten Mer vber 500 vnderthonnen“; HKA NÖHA G 70, fol. 94r-100v.

<sup>70</sup> „Straff, Händl, auch GrundtPuechs gefellen“; HKA NÖHA G 70, fol. 94r-100v.

<sup>71</sup> 1563: „Belehnung des Georg Freyherrn von Teuffl von Bernard Grafen zu Hardegg betrefende Acta“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>72</sup> 1563 Juli 16, Höflein: „Herrn Geörg Teuffel vnd seiner gebrüeder Lehenbrieff etc./ Wir Bernhardt Graf Zu Hardegg Glatz vnnd im Machlandt Obrister Erbschenckh in Österreich vnndt Trucksäß in Steur, Bekennen Alß der Elter vnser gebrüeder, daß für vnß kommen ist der Edel Gestreng Ritter Vnser lieber getreuer Herr Geörg Teuffel vnd bathe Vnß mit vleiß, daß Wir Jhme alß dem Eltern für sich selb vnd alß Lehentrager seiner gebrüeder Christophen vnnd Andreen der Teuffeln die hernach geschriben stuckh, vnndt Zehent Nemblichen daß Hauß Zue grossen Neudorff mit seiner Zuegehörungen Vnnd einem Sechsthal Zehent grossen Vnndt khleinen Zu veldt vnndt Zue dorff, daselbst Zue grossen Neudorff inn Sitzendorffer Pfarr gelegen, dergleichen einen Sechsthal Wein vndt getraidt Zehent daselbst Zu grossen Neudorf gelegen grossen Vnd Kleinen Zue Veldt vnndt Zue dorff mit seinen Zuegehörungen, So vonn Vnß Vnndt der Grafschafft Hardegg Zue Lehen rüeren die er Vormalß Von Vnsern Freundtl: lieben Herrn Vnndt Vattern Graf Juliusen Zue Hardegg etc. seligen auch Zu Lehen emPfangen, Jnnhalt deß Lehenbriefs, Vnß deßhalben Zusehen [...]. Verfertigt Actum Höflein den 16 tag July Nach Christi vnnsers seeligmacherß geburt fünfZehenhundert Vnndt im drej vnnd Sechtzigisten.“; NÖLA Archiv Seefeld, K 1 (unfoliert).

<sup>73</sup> Zuvor ist noch unter „Adl vnd Ritterschafft“ vermerkt: „Herr Georg, Herr Anndree, vnd Herr Cristoff die Teuffl gebrueder von wegen Gunderstorff iii<sup>c</sup>. xviii t iii ß d i h“; NÖLA Gültbuch Nr. 6, 1559-70, fol. 46r und fol. 70r.

<sup>74</sup> 1579: „Belehnung des Andree Freyherrn von Teuffl von Bernard Grafen zu Hardegg Laut Lehenbrief in vidimus“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>75</sup> Franz GRAF, Das Viertel unter dem Manhartsberg im Spiegel des Bereitungsbuches 1590 (phil. Diss. Wien) [GRAF, Bereitungsbuch] (1972) 60.

<sup>76</sup> GRAF, Bereitungsbuch 122 und 124.

<sup>77</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 66.

<sup>78</sup> Theodor WIEDEMANN, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter den Enns Band III (Prag 1879) [WIEDEMANN, Reformation III] 195.

<sup>79</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 67.

<sup>80</sup> „43. Herr Anndree Teüffl Freiherr Zu Gundersdorff etc. Von wegen der Herrschafft Gundersdorff iii<sup>c</sup>. iii t iii ß d i h/ Den 24 tag July Anno etc. 77. hat Jme Herr Anndree Teüffel Freyherr Zwschreiben Lassen, So Er von

---

Wolff Freyberger erkhaufft Taxierte Güldt iiii t iii β x d/ Den Ersten Tag February Anno etc. 86. Hatt Jme Herr Anndree Teufl Freyherr etc. Zueschreiben lassen So Er inhalt Aufsandung von Herrn Hannß Wilhelmten Freyherrn Zu Rogendorff etc. erkhaufft hat, Taxierte gült xxxviii t ii β iiii d/ Eodem die hatt Jme Herr Teufl Mer Zueschreiben lassen, So Er von Herrn Wolff Christoffen Waller Zu Haugstorff Inhalt Aufsandung erkhaufft hatt, Taxierte gült viiii t xvi d/ Den 10 Tag September Ao etc. 88 Hatt Jme Herr Teuffl Freyherr etc. Zueschreiben lassen, Den Sitz Leitersprun, So hievor drey Paurn güeter gewest, welche Er von weilendt Georgen Muerhamers saligen erben Gerhaben erkhaufft Hatt, lautt Aufsandung Taxierte Gült iiii t iiii β d/ Summa iii<sup>C</sup> Lxxiiii t v β d i h<sup>C</sup>; NÖLA Gültbuch Nr. 10, 1571-1634, fol. 25r.

<sup>81</sup> FEIL, Schöngrabern, S. 53 und Glatzl, Freiherrn von Teufel 70.

<sup>82</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 70-73.

<sup>83</sup> So z. B. ein gewisser David Schweitzer und ein Georg Wagner. Andreas Teufel bemühte sich sehr um Prädikanten aus Württemberg, da ihm die hiesigen angeblich als „Säufer und Stänkerer“ suspekt waren; GLATZL, Freiherrn von Teufel 73, WIEDEMANN, Reformation III 55 und Theodor BRÜCKLER, Reformation, Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg im Bereich des politischen Bezirkes Hollabrunn. In BEZEMEK/ROSNER, Vergangenheit und Gegenwart, [BRÜCKLER, Reformation] (Hollabrunn 1993) 112.

<sup>84</sup> BRÜCKLER, Reformation 111.

<sup>85</sup> In Sitzendorf und Braunsdorf gab es Prädikanten, die dem Flacianismus anhängen; vgl. BRÜCKLER, Reformation 114 und JEITLER, Sitzendorf an der Schmida in der Neuzeit, in: Daheim in Sitzendorf (Sitzendorf 2006) 84 ff.

<sup>86</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 74.

<sup>87</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 75.

<sup>88</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 75.

<sup>89</sup> „Den 20 Tag Augusty Anno etc. 94 Ist Auff bewilligung derern Verordnten die obbemelt Herrschafft Gunderstorff vermug furgebrachter ordenlicher gefertigter Aufsandung, Herrn Ruedolffen Teuffl Freyherrn etc. Allain Zuegeschriben vnd Nachuolgundt Absonderlich derwegen in das Gültbuech eingeleibt worden“; NÖLA Gültbuch Nr. 10, 1571-1634, fol. 25r.

<sup>90</sup> 1593: „Belehnung des Carl und Rudolph Freyherrn von Teufl von Sigmund Grafen zu Hardegg“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>91</sup> 1596: „Belehnung des Mathes Freyherrn von Teufl von Sigmund Grafen zu Hardegg Laut Lehenbrief in vidimus et in Copia“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>92</sup> 1631: „Belehnung des Carl Freyherrn von Teufl von Hannß Wilhelm Grafen zu Hardegg laut orig: Revers“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>93</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 77f.

<sup>94</sup> „66. Herr Ruedolff Teuffl Freyherr Zw Gunderstorff etc. wegen der Herrschafft Gunderstorff vnd den dartzue gehörigen Güeter iii<sup>C</sup> Lxxiiii t v β d i h/ Den Sechsten Tag APRilis Anno etc. 95 hatt Jme Herr Ruedolff Teuffl etc. Von diser gült Abthuen lassen, So Er seinem Herrn Bruedern herrn Carl Teuffl Freyherrn etc. Keuflich übergeben, Lautt Aufsandung Taxierte gült xxii t iii β 5 d/ Vnterthonen hiertzue gehörig 406/ Rest Noch iii<sup>C</sup> Lii t i β xxiiii d/ Den 15 December Ao etc. 1607 hat Jme herr Rudolph Teuffl Freyherr Zu Gunderstorff Zuschreiben lassen ainen Vogt Vnderthan Zu Nondorff, So Er von Frawen Anna Maria Stockhornerin gebornen Velndorferin erkauft, inhalt Aufsandung, datiert den 10. January Ao etc. 1606/ Heüser 407“; NÖLA Gültbuch Nr 10, 1571-1634, fol. 39v.

<sup>95</sup> BRÜCKLER, Reformation 124. Andere Mitglieder der Familie Teufel nahmen daran sehr wohl teil; BRÜCKLER, Reformation 123 und Gustav REINGRABNER, Adel und Reformation. Beiträge zur Geschichte des protestantischen Adels im Lande unter der Enns während des 16. und 17. Jahrhunderts. Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich Band 21 [REINGRABNER, Adel und Reformation] (Wien 1976) 17.

<sup>96</sup> BRÜCKLER, Reformation 125.

<sup>97</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 79.

<sup>98</sup> HHStA Schloßarchiv Guntersdorf, A 7.

<sup>99</sup> HHStA Schloßarchiv Guntersdorf, A 2: „Der Herrschafft Gunderstorff Vrbar/ ernewert durch mich Sebastian Khain, Pfleger vnnnd Lanndtgerichts verwalter Daselbsten Jn Obgemeltem Jahre“. Dieses Urbar wiederum folgte offenbar jenem von 1480/90 nach.

<sup>100</sup> HHStA Schloßarchiv Guntersdorf K 91 (unfoliert).

<sup>101</sup> 1634: „Belehnung des Rudolph Freyherrn von Teufl von Hannß Wilhelm Grafen zu Hardegg laut orig: Revers“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>102</sup> 1634: „Lehensstreitigkeiten zwischen Herrn von Puchheim und Rudolph Freyherrn von Teuffl“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“. Diese Akten sind wie fast alle anderen Hinweise dieses Repertoriums leider nicht mehr erhalten, müssen aber anscheinend die Güter zu Großnondorf betroffen haben.

---

<sup>103</sup> 1636: „Belehnung des Rudolph Freyherrn von Teufl von Julio 2do Grafen zu Hardegg lauth Revers in orig.“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>104</sup> FEIL, Schöngrabern 55.

<sup>105</sup> HHStA Schloßarchiv Guntersdorf K 91 (unfoliert).

<sup>106</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 86f.

<sup>107</sup> 1643: „Belehnung des Otto Freyherrn von Teufl von Julio 2do Grafen zu Hardegg Lauth orig.“ Revers; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>108</sup> 1644: „Vertheilung der Rudolph Teuflischen Güter betreffende Schreiben von otto Freyherrn von Teufl an Erasmus von Stahrenberg“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>109</sup> 1649: „Vergleich zwischen denen Rudolph Teuflischen Kindern wegen der Väterlichen Erbschaft“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>110</sup> FEIL, Schöngrabern 55.

<sup>111</sup> Darüber GLATZL, Freiherrn von Teufel 82 ff. Er bezieht sich darauf, daß ab 1627 von einem „älteren“ Rudolf die Rede ist und ein gewisser Rudolf Teufel 1629 in den Universitätsmatriken von Padua und Siena aufscheint. Diese Unterscheidungen enden zwischen 1636 und 1638, sodaß ein möglicher Sohn Rudolfs um diese Zeit wohl verstorben wäre.

<sup>112</sup> 1650 November 12: „Denen Hoch Würdig, Hoch: vnd Wollgeborennen Auch woll Edlen vndt Gestrengen Herrn Herrn N: N: Einer Hoch Löbl: Landschafft dits Ertzhertzogtumbs Österreich vnter der Ennß etc. Herrn verordneten Enbieten N. weylant Herr Rudolph Teuffls Freyherrn, vorleibliche Töchter, vnser gebüerendte willige diennste Vnndt füegen Euer gunst: vndt frsch: hiemit gebüerende diennstlich Zue vernemben, daß wir auf Zeitliches ableiben vorgedachtes vnsers Hochgeehrten Herrn Votters Seel: in füergangenen Schwesterlichen vergleich vnter andern, Vnnsern geliebten frewllen Schwestern freullen Potentia, vndt Frewlln Polixena, gebornnen Teuflin Freyin etc. Zue Jhrn gebüerenden vätterlichen Erbs quotta, die Herrschafft Gunderßdorff, in viertl vnter Mänhardsberg ligent, mit dessen Zuegehörung so in gemeiner Löbl: Landschafft Einlag, Nemblichen die herrschafft Gunderßdorff, so mit drey Hundert Zway vndt funfftzig Pfund ain Schilling fünff vnd Zwaintzig Pfening gemessigter Herr güld einverleibt ist, Nunmehr würklich abgetreten vndt vor Eigenthumb ein geraumbt haben, vndt Nun an deme daß die selben hierumben an gemainer Löbl: N: O: Landschafft etc. güldtbuech, der ordnung nach gebracht werdten, Also hiertzue Landts gebreichig aufsandung bedürffig. [...]“; NÖLA AE UM 156, fol. 42r-v bzw. „Auf ableiben Herr Geörg [sic!] Teüfel Freyherrn see: Haben sich dessen Hinterlassene Frauen vnd Freylein Töchter, alß Fraw Maria Barbara Grauin Zu Hardegg, Frau Judith Frau von Khueffstein Wittib Freylein Potentiana vnd Freylein Polixena alle Vier schwestern geborne Teüflin Freyin, in der Güette dahin verglichen, daß dise Herrschafft Gunderstorf obgedachten beeden Freylein Potentiana vnd Polixena Frey Aigenthumblich verbleiben solle, disem nach würdet auf die eingeraichten Aufsandung vnd der Herrn Verordneten, Am 23. Nouember 650 darüber Verwilligung mit ihren Völligen Gülten vnd Vnderthanen alda abgethan, vnd mehr wolbesagten beeden Freylein gleich hernach Zuegeschriben“; NÖLA Gültbuch Nr. 18, 1637-66, fol. 221r.

<sup>113</sup> Im Zusammenhang mit dem „Haus“ zu Großnondorf: „1651/ Belehnung des July Grafen zu Hardegg als Lehentrager deren Teuflischen Frauen und Fräulein Töchter über 2 verschlafene Landesfürstliche Lehen von Kaiser Ferdinand dem dritten Betreffende Acta“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>114</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 84.

<sup>115</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 86f. Den meisten Schaden richteten wohl die Schweden an, so hielt sich etwa am 24./25. März 1645 eine schwedische Salva Guardia in Guntersdorf auf, was im Zusammenhang mit dem Zug des schwedischen Heeres Richtung Donau zu sehen ist; vgl. Langer-Ostrawsky, Guntersdorf 609. Es ist aber auch von kaiserlichen Plünderungen und Requirierungen eines Oberst Harant über 560 Gulden und eines kroatischen Oberst namens Karamenski über 440 Gulden die Rede; vgl. Glatzl. Freiherrn von Teufel 87.

<sup>116</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 88.

<sup>117</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 88.

<sup>118</sup> HHStA Schloßarchiv Guntersdorf K 91 (unfoliert).

<sup>119</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 89.

<sup>120</sup> 1664: „Belehung des Georg Freyherrn von Teufl von Bernard Grafen zu Hardegg Laut Revers in Copia“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>121</sup> GLATZL Freiherrn von Teufel 93.

<sup>122</sup> „Denen Hochwürdig, Hoch: vnd Wohlgebohrnen Herrn, [...] Gib Ich endts vndterschribene, in Gebühr, diennstfr: Zuernemben, Waßgestalten die Herrschafft Gunderstorf in Viertel Vnnter Mänhardsberg, nach ableiben meiner Freyle Schwesster, Freyle Polixena Teuflin seel: ab intestato Erblich auf mich khommen: Vnd vmb meines mehrern Nutzen, vnd fromben Willen, gemelte Herrschafft Gunderstorf, (welche in Ainer Löbl: N: Ö: Lanndtschafft Güldt Buech mit 352 lb 1 β 25 d, taxierter Güldt, vnd 358 Aufrechter Hauß Ligen thuet, auch an der Güldt geschriben stehet, beede mein Schwesstern, Freylen Potentia welche vorhero mit Todt abgangen,

---

vnd Polixena Teuflin, Freyin seel) dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ott Christophen Teufel, Freyherrn Zu Gunderstorff etc. Verkaufte; Vnd Zukhauffen geben habe. [...]“; NÖLA AE UM 156, fol. 44r-v bzw. „Nach ableiben erstgedachter Beeden Freylein Teüflinen ist die Herrschafft Gunderstorff, auf derselben Frauen Schwester, Frauen Judith Grauin von Khueffstain geborne Teüflin Freyherrin, ab intestata Erblich gefallen, die hat Es vmb Ihres mehrern Nutzen willen, herrn Ott Christophen Teüfel Freyherrn etc. verkhaufft vnd aigenhändig aufgesandt, Disemnach, vnd auf eingerichte Notturfft, auch der herrn Verordneten Rathschlag, vom 20. Nouember Ao: 665 wirdt alda ab: vnd gleich nachgehendt Zuegeschriben“; NÖLA Gültbuch Nr. 18, 1637-66, fol. 221v. Glatzl, Freiherrn von Teufel 93f, glaubt dagegen nicht an einen tatsächlich erfolgten Verkauf.

<sup>123</sup> 1665 November 16; NÖLA AE UM 156, fol. 45r.

<sup>124</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 94.

<sup>125</sup> WIEDEMANN, Reformation V 57f.

<sup>126</sup> 1654 Jänner 1: „Besonders wäre mehr Ernst gegen das Fräulein Teufel zu gebrauchen, indem sie die kaiserlichen Verordnungen nur illudiert, an Sonn- und Feiertagen ihren Dienstleuten unkatholische Predigten vorlesen läßt und gestattet, daß auch andere Leute dazu kommen. Auch will die Frau von Kufstein (Judith) und ihr Pfleger nicht parieren“; Glatzl, Freiherrn von Teufel 90.

<sup>127</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 90-93.

<sup>128</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 93.

<sup>129</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 95.

<sup>130</sup> Der Gültanschlag blieb unverändert: „No. 52. Herr ott Christoph Teüfel Freyherr Zu: vnd auf Gunderstorff, wegen der Herrschafft Gunderstorff iii<sup>C</sup>. Lii t i ß xxvi d/ Vnderthonen 407“; NÖLA Gültbuch Nr. 25, 1667-1701, fol. 245r.

<sup>131</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 95. Als Verwalter ist 1679 ein Johann Georg Tüerckh nachweisbar; HHStA Schloßarchiv Guntersdorf, K 91 (unfoliert).

<sup>132</sup> 1674: „Belehung des Christoph Freyherrn von Teufl von Julio 3tio Grafen zu Hardegg betreffende Acta lauth original Revers“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>133</sup> 1685: „Belehnung des Christoph Freyherrn von Teufl von Johan Fridrich Grafen zu Hardegg betreffende Acta lauth Revers in originali“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>134</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 99f.

<sup>135</sup> 1688 Mai 3; HHStA Schloßarchiv Guntersdorf K 214 (unfoliert).

<sup>136</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 103.

<sup>137</sup> 1689: „Consens von Johan Fridrich Grafen zu Hardegg für Otto Christoph Freyherrn von Teufl zum Verkauf obigen Haußes an General Grafen von Sereny“; NÖLA Archiv Seefeld, K 2; „Ludwigstorffisches Activ=Lehen über das Hauß zu Groß Nondorf“.

<sup>138</sup> GLATZL, Freiherrn von Teufel 105; BRÜCKLER, Reformation 131f; Reingrabner, Adel und Reformation 75.